

2. Großherzogtum Baden.

Die frühere Markgrafschaft des Reiches erhielt 1803 die Kurfürstenerwürde (§ 31 des Reichsdeputationshauptschlusses) und in Art. 5 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 den Titel eines Großherzogtums mit voller Souveränität über sämtliche im Lande gelegene unmittelbare Stände des untergegangenen Deutschen Reiches. Nach dem 1811 erfolgten Tode Karl Friedrichs fiel die Regierung an dessen Enkel Karl, welcher sich 1813 bei Auflösung des Rheinischen Bundes den Alliierten anschloß und 1815 auf dem Wiener Kongreß dem Deutschen Bunde beitrug. Es wurde ihm daselbst der durch die Ereignisse der Napoleonischen Epoche, besonders aber durch die Verträge von Preßburg (1805) und Compiègne (24. April 1810) zuteil gewordene wesentlich erweiterte Besitzstand garantiert. Um jedoch eine völlige Verbindung der vormals verschiedenen Landesherren angehörigen Gebietsteile zu bewirken, und um deren erst seit kurzem Baden angeschlossene Bevölkerungen durch ein festes Band an das Regentenhaus zu knüpfen, erließ Großherzog Karl in Gemäßheit des 13. Art. der Bundesakte die Landständische Verfassung vom 22. August 1818, welche mit einigen wesentlichen Modifikationen sich als Basis der Staatsordnung Badens bis auf die Gegenwart erhielt. In Ansehung des Erbfolgerechts schloß sie sich der die Erbfolge betreffenden Deklaration vom 4. Oktober 1817 an, die als Grundlage des Hausgesetzes nach § 4 der Verfassungsurkunde einen integrierenden Teil der Verfassung bildet. (S. diese Urkunden und den von Österreich, Preußen und Rußland mit Baden geschlossenen Vertrag d. d. Frankfurt a. M. 10. Juli 1819 bei H. Sch ulz e, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 1 S. 201 ff.) Die durch spätere Verfassungsgesetze getroffenen Abänderungen betreffen vorwiegend die Rechte und den Wirkungskreis der Vertretungskörper, deren innern Geschäftsgang und das Rechtsmittel der Anklage gegen die Minister und wurden in der Neuredaktion der Verfassung vom 26. August 1904 zusammengefaßt. Das Verhältnis beider Kammern zueinander und zur Regierung wird teils durch die Verfassung (§§ 51 ff.), teils durch die Geschäftsordnungen, und zwar der I. Kammer vom 31. Januar 1874, der II. Kammer vom 14. Februar 1874 geregelt. Das Wahlgesetz ist vom 24. August 1904.